

öffentlich

zu Tagesordnungspunkt 8:

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Brühl" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungs- und Beschlussvorschlag sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brühl“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

A. Allgemeines

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.06.2018 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, zur Entwurfsfassung vom 25.05.2018 bis zum 10.07.2018 aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung fand vom 11.06.2018 bis 13.07.2018 statt. Es wurden keine Anregungen abgegeben.

Aus der Anlage sind die Anregungen der Träger öffentlicher Belange, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgegeben wurde, ersichtlich und enthalten den jeweiligen Beschlussvorschlag.

B. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Fronreute macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 25.05.2018 zu eigen.

Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägung sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 20.07.2018. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise, Anpassung an bestehende gesetzliche Vorgaben und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brühl“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 20.07.2018 werden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Anlagen

Abwägungs- und
Beschlussvorlage

Bebauungsplan
„Gewerbegebiet
Brühl“ und die
örtlichen Bauvor-
schriften

Natura 200 Vorprü-
fung; Schussenbe-
cken mit Tobelwä-
ldern

Antrag auf Aus-
nahme nach § 30
Abs. 3 BNatSchG
bzw. § 33 Abs. 3
Ziff. 2 NatSchG
Baden-
Württemberg